

# RS Vwgh 1994/7/27 91/13/0222

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.07.1994

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §31;

BAO §39 Z2;

BAO §42;

BAO §45 Abs2;

### Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):91/13/0203

### Rechtssatz

Ausführungen betreffend mangelnde Gemeinnützigkeit infolge einer Diskrepanz zwischen Vereinszweck (Förderung der Erziehung des künstlerischen Nachwuchses und die Ausübung der schönen Künste durch Abhaltung von Veranstaltungen) und Vereinstätigkeit (Veranstaltung von Konzerten mit populärer Musik). Die Tätigkeit des Abgabepflichtigen unterschied sich in keiner Weise von der eines gewerblichen Konzertveranstalters.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991130222.X01

### Im RIS seit

13.06.2001

### Zuletzt aktualisiert am

13.11.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)